



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. November 1965

Teil III Nr. 113

Tag

Inhalt

Seite

1.11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene	779
15.10. 65	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaues	779
28.10. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe	782
28. 10. 65	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen	782

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.

Vom 1. November 1965

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

Ehrenpensionen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung gehen als Vollrenten im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1965

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
Di A p e l

♦ 1. DB vom 8. April 1965 (GBI. II Nr. 41 S. 295)

Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaues.

Vom 15. Oktober 1965

Zur Unterstützung der Genossenschaftsgärtner und Genossenschaftsbauern bei der Steigerung der gärtnerischen Produktion, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der Erhöhung der Arbeitsproduktivität

sowie bei der Herstellung von Kooperationsbeziehungen und der Konzentration der Produktion im Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau können sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die in Kooperationsbeziehungen stehen, sowie GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe als Spezialbetriebe des Gemüsebaues, Obstbaues oder Zierpflanzenbaues anerkannt werden. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Spezialbetriebe produzieren in spezialisierten Produktionseinheiten mit hoher Arbeitsproduktivität Gemüse, Obst und Zierpflanzen in guter Qualität für die Versorgung der Bevölkerung in den Industriezentren, Großstädten und Erholungsgebieten und für den Export.

(2) Die Hauptarten zur Entwicklung von Spezialbetrieben sind:

- a) die Konzentration, Erweiterung und Steigerung der Produktion gärtnerischer Kulturen durch die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben, wie z. B. durch gegenseitig abgestimmte Konzentration der Produktion, gemeinsame Errichtung von Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungskapazitäten durch mehrere Betriebe, gemeinsame Anschaffung von Spezialtechnik, Bewässerungsanlagen und anderen Ausrüstungen,
- b) die vorrangige Entwicklung eines Zweiges gärtnerischer Produktion zur Hauptproduktionsrichtung eines Betriebes sowie die Erweiterung des Anbaues einzelner gärtnerischer Kulturen oder Kulturengruppen zu größeren Produktionseinheiten eines Betriebes, die die Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden gestatten.

§ 2

(1) Zur Förderung der Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung im Gartenbau sowie der schrittweisen Herausbildung von Hauptproduktionszweigen und industriemäßigen Produktionsmethoden im Gar-